Gemeinde Aidlingen

Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Allgemeines

Die Gemeinde Aidlingen betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Regenwassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie Regenwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Um diese Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, zu erheben.

Ökologisch betrachtet entsteht hierdurch ein Anreiz für Entsiegelungsmaßnahmen, die einen natürlichen Wasserkreislauf auf dem Grundstück fördern und die Niederschlagswassergebühr senken. Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit schon in dieser Hinsicht investiert haben, werden zukünftig entlastet.

Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m³).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (€/m²).

Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.
Die Gemeinde erzielt dadurch keine Mehreinnahmen.

Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller befestigten und überbauten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:
Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Um Ihre abflussrelevante Fläche zu bestimmen, haben wir Ihrem Grundstück* einen Grundstücksabflussbeiwert zugeordnet. Dieser basiert auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudegrundflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Garagenzufahrt, Dachüberstände etc.) ergänzt.

Falls die so berechnete Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen auf Ihrem Grundstück entspricht, ist diese zu korrigieren. Hierfür liegt Ihrem Informationsschreiben ein Rückmeldebogen bei.

Bitte führen Sie in der Korrektur alle Grundstücksflächen auf, die an die Kanalisation angeschlossen sind und wie sich deren Oberflächenbeschaffenheit kennzeichnet. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (bspw. Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in ein Gewässer, das nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählt).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen **0,9**
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen

stark versiegelte Flächen **0,6**
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

wenig versiegelte Flächen **0,3**
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster

Gründächer
mit Schichtstärke bis 12 cm **0,6**
mit Schichtstärke über 12 cm **0,3**

*Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes: Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m³ berücksichtigt und je nach Nutzung wie folgt begünstigt:

A) Ohne Retentionsvolumen

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 5 m².

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m².

B) Mit Retentionsvolumen

Zisternen mit Retentionsvolumen besitzen einen Zwischenspeicher, der einen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in die Kanalisation bewirkt.

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m².

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 25 m².

Es werden bei beiden Arten maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Bei einer Versickerungsanlage – die den technischen Anforderungen entspricht – mit Notüberlauf in die Kanalisation ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage lediglich der Ausnahmefall. Die dort angeschlossenen Flächen bleiben ebenfalls unberücksichtigt (gebührenfrei).

Bei Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf erfolgt dagegen eine regelmäßige Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Flächen, die in solche Anlagen entwässern, werden zusätzlich mit dem **Faktor 0,3** begünstigt.

Beispiel:

Bei einer Hoffläche mit Platten von 100 m², die an eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf angeschlossen ist, beträgt die abflussrelevante Fläche:

100 m² x Faktor 0,6 (Platten) x Faktor 0,3 (Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf) = ***18 m².***

Rückmeldebogen

Auf den folgenden Seiten finden Sie einen korrekt ausgefüllten Rückmeldebogen sowie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, die Ihnen beim Ausfüllen des Rückmeldebogens behilflich sein soll.

Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:

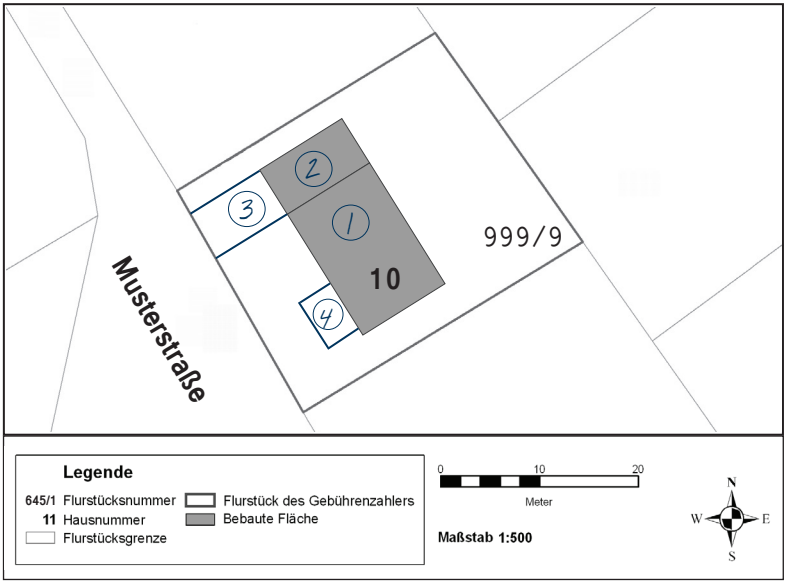

Fläche Nr.	Nutzungs-art	Teilflächen in m² – a –	Abfluss-faktor – b –	Abflussrelevante Fläche in m² c = a x b	Versiegelungsart Abflussart Begründung
1	WOHNHAUS	60	0,9	54	DACH
2	GARAGE	25	0,9	23	DACH, ZISTERNE
3	EINFAHRT	20	0,3	6	RASENGITTERSTEINE
4	TERRASSE	8	0,0	0	VERSICKERT IM GARTEN
			Gesamt	83	

Zisterne mit Überlauf in den Kanal

☐ Retention

Speichervolumen 2 m³

Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche:

☒ Gartenbewässerung Fläche Nr. 2

☐ Brauchwasser Fläche Nr. _____

Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf Nr. der angeschlossenen Fläche _____

Erläuterungen zur Rückmeldung

Der Rückmeldebogen, der Ihrem Informationsschreiben beiliegt, enthält einen Lageplan Ihres Grundstücks sowie eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche. Wenn die von uns berechneten Fläche der tatsächlichen abflussrelevanten Fläche Ihres Grundstücks entspricht, müssen Sie diesen Bogen **nicht** ausfüllen.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Überprüfen Sie zunächst den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks.

2. Zeichnen Sie nun alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind, und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.

3. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (z. B. Platten).

Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben.

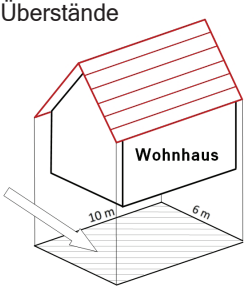

4. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Ergebnis bis einschließlich 0,5 abgerundet und größer 0,5 aufgerundet.

5. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage mit/ohne Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in ein Gewässer einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

6. Bei Zisternen mit Überlauf in den Kanal geben Sie das Volumen, die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen und ob Ihre Zisterne über ein Retentionsvolumen verfügt. Auch bei Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf tragen Sie die angeschlossenen Flächennummern zusätzlich in die dafür vorgesehene Tabelle ein.

Die Reduzierung dieser Flächen übernimmt die Gemeinde für Sie.

Erläuterungen zu den schematischen Darstellungen

Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen- und Verbrauchsverhältnissen aus.

Ein **Einfamilienhaus** mit 4-5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150-200 m³ pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m^2.

Bei den **Mehrfamilienhäusern** wird unterstellt, dass es sich um Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten handelt.

Beim **Verbrauchermarkt** wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzflächen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung

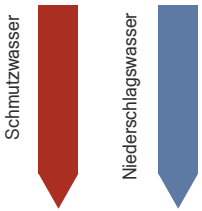

Einfamilienhaus:

Mittlere befestigte Fläche
Mittlerer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Mittlere Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Etwa gleiche Gebühr

Vergleich

Alt

Neu

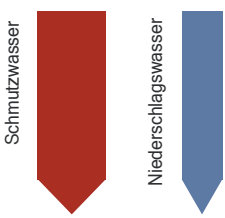

Mehrfamilienhaus:

Wenig befestigte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Hohe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Niedrigere Gebühr

Vergleich

Alt

Neu

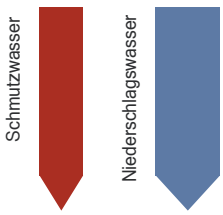

Verbrauchermarkt:

Viel befestigte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Geringe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Höhere Gebühr

Vergleich

Alt

Neu

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Telefonische Beratung

jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:

Montag	20.12.2010
Dienstag	21.12.2010
Dienstag	04.01.2011
Mittwoch	05.01.2011

Telefonnummern: **07034 125-33**
07034 125-40

Aufgrund hoher Nachfrage kann es zu längeren Wartezeiten kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Persönliche Beratung

Im Rathaus der Gemeinde Aidlingen, Erweiterungsbau, EG Zimmer 4 jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:

Montag	03.01.2011
Montag	10.01.2011
Dienstag	11.01.2011

Um Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 07034 125-33 oder 07034 125-40 wird gebeten. Bitte beachten Sie die Sprechzeiten der telefonischen Beratung.

E-Mail: abwasser@aidlingen.de

Impressum

Gemeinde Aidlingen
Hauptstraße 6
71134 Aidlingen

Telefon: 07034 125-0
Fax: 07034 125-50
E-Mail: abwasser@aidlingen.de